

# **SATZUNG**

des Sportkegelclubs SKC BUNA Schkopau e.V.

- Stand 12. Juni 2008 -

**1. Fassung beschlossen am 6. Juni 2007**

**Änderung § 12 Abs. 2 vom 12. Juni 2008 eingearbeitet**

## **§ 1**

### **Name und Sitz**

1. Der am 27.11.1990 in Schkopau gegründete Verein führt den Namen "Sportkegelclub (SKC) BUNA Schkopau e.V."
2. Der Verein ist die Nachfolgeorganisation der ehemaligen Sektion Kegeln der BSG Chemie BUNA Schkopau, die im Jahre 1949 gegründet wurde.
3. Am 08.06.2006 erfolgte die Fusion mit dem Halleschen Sportkeglerverein "Empor" e.V. (1969 – 08.06.2006) unter dem gemeinsamen Namen "Sportkegelclub (SKC) BUNA Schkopau e.V."
4. Der Verein hat seinen Sitz in 06258 Schkopau, Ladenstr. 3. Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Merseburg unter Register-Nr. VR 235 eingetragen.

## **§ 2**

### **Zweck und Aufgaben**

1. Zweck des Vereins ist die planmäßige, der Allgemeinheit dienende Pflege und Förderung des sportlichen Kegeln.
2. Zu den Aufgaben des Vereins gehört insbesondere die Durchführung von Sportveranstaltungen nach der Sportordnung des Deutschen Keglerbundes (DKB).

## **§ 3**

### **Gemeinnützigkeit**

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung in ihrer jeweils gültigen Fassung.
2. Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden.
3. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
4. Die Leitungen im Verein arbeiten ehrenamtlich, soweit sich nicht aus dieser Satzung etwas anderes ergibt. Reisekosten und dienstliche Ausgaben werden erstattet.
5. Die Finanzordnung kann für besonders zeitintensive Aufgabenwahrnehmungen die Gewährung einer besonderen Aufwandsentschädigung festlegen und die Einzelheiten regeln.

## **§ 4**

### **Verbandszugehörigkeit**

1. Der SKC BUNA Schkopau e.V. ist Mitglied des Kreissportbundes Merseburg-Querfurt, Kreisfachverband Kegeln Merseburg-Querfurt, des Landesverbandes Kegeln & Bowling Sachsen-Anhalt und des Deutschen Keglerbundes (DKB).
2. Der Austritt aus einem der o.g. Verbände kann nur durch 3/4-Mehrheit einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

## **§ 5**

### **Mitgliedschaft, Aufnahme und Beginn**

1. Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
2. Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an den Vorstand ein schriftliches Aufnahmege- such zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erfor- derlich. Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand.
3. Die Ernennung von Ehrenmitgliedern des Vereins erfolgt ebenfalls durch den Vorstand.
4. Die Mitgliedschaft beginnt mit dem Tage des Eingangs der Anmeldung beim Vorstand, wenn dieser dem Aufnahmege- such stattgegeben hat. Durch seine Anmeldung erkennt der Antragsteller die Satzung des Vereins an.

## **§ 6**

### **Ende der Mitgliedschaft**

1. Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluß aus dem Verein. Die Aus- trittserklärung ist schriftlich an den Vorstand zu richten.
2. Der Austritt ist monatlich zulässig.
3. Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, aus dem Verein ausgeschlossen werden:
  - a) wegen erheblicher Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen,
  - b) wegen Zahlungsrückstands mit Beiträgen in Höhe von mehr als einem Jahresbeitrag, trotz Mahnung,
  - c) wegen unehrenhafter Handlungen.

Der Bescheid über den Ausschluß ist mit Einschreibebrief zuzustellen. Gegen den Aus- schluß ist binnen 4 Wochen nach Bekanntgabe durch Zustellung des Beschlusses die schriftliche Beschwerde zulässig. Diese ist an den Vorstand zu richten.

Über einen Ausschluß entscheidet der Ehrenrat (siehe § 15).

Bis zur endgültigen Entscheidung über den Ausschluß ruhen die Mitgliedsrechte und - pflichten des betreffenden Mitglieds.

## **§ 7**

### **finanzielle Beiträge**

1. Die Höhe des Mitgliedsbeitrags wird auf der Jahreshauptversammlung festgelegt.
2. Der Beitrag ist halbjährlich (März, September) (bei Mitgliedschaftsbeginn bzw. -ende ent- sprechend anteilig) möglichst durch Lastschrifteinzugsermächtigung zugunsten des Ver- eins zu zahlen.
3. Ehrenmitglieder sind beitragsfrei.

## **§ 8**

### **Stimmrecht und Wählbarkeit**

1. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab vollendetem 16. Lebensjahr. Bei der Wahl des Jugendwartes steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins vom vollendeten 14. bis zum vollendeten 21. Lebensjahr zu.
2. Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
3. Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.
4. In die Organe des Vereins können alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins gewählt werden.

## **§ 9 Rechte der Mitglieder**

Die Mitglieder des Sportvereins sind berechtigt:

1. sich in der Sportart Kegeln Classic im Übungs- und Trainingsbetrieb zu betätigen und an Veranstaltungen des Vereins sowie am organisierten Wettkampfsport teilzunehmen und dadurch ihre körperlichen, geistigen und moralischen Fähigkeiten frei zu entwickeln.
2. bei besonderem sportlichen Leistungsvermögen gefördert zu werden
3. an allen von den Verbänden organisierten Meisterschaften, Wettkämpfen und Sportveranstaltungen entsprechend den Ausschreibungen und Reglements teilzunehmen.
4. die zur Verfügung stehenden Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte nach den hierfür getroffenen Bestimmungen zu nutzen
5. bei Sportunfällen den vereinbarten Versicherungsschutz in Anspruch zu nehmen
6. bei Wahlen zu den Vereinsorganen ihr Stimm- und Wahlrecht in Anspruch zu nehmen (siehe § 8) und für ein Amt in den Organen selbst zu kandidieren
7. die persönliche Teilnahme zu erwirken, wenn die Organe des Vereins einen Beschluß über Person, Tätigkeit oder Verhalten eines Mitglieds fassen.

## **§ 10 Pflichten der Mitglieder**

Die Mitglieder des Sportvereins sind verpflichtet:

1. für Ethik und Moral des Sports auf der Grundlage des völkerverbindenden Olympischen Gedankens zu wirken.
2. sich sportlich fair, kameradschaftlich, hilfsbereit und ehrlich bei Wettkämpfen und Sportveranstaltungen zu verhalten und an den sportlichen Veranstaltungen aktiv mitzuwirken.
3. die Satzungen des Sportvereins und der Verbände, denen er angehört (siehe § 4) zu befolgen und nicht gegen die Interessen des Vereins zu handeln.
4. die durch Beschluß der Jahreshauptversammlung festgelegten Mitgliedsbeiträge regelmäßig und pünktlich entsprechend der Beitragsordnung zu zahlen.
5. in allen aus der Zugehörigkeit zum Sportverein erwachsenen Rechtsangelegenheiten, sei es zu anderen Mitgliedern des Sportvereins oder zu Mitgliedern der in § 4 genannten Vereinigungen, ausschließlich den im Verein bestehenden Ehrenrat bzw. nach Maßgabe der Satzungen der in § 4 genannten Vereinigungen, deren Sportgerichte in Anspruch zu nehmen und sich deren Entscheidungen zu unterwerfen.

6. die bereitgestellten Sportanlagen, Einrichtungen und Sportgeräte pfleglich zu behandeln und an ihrer Vervollkommnung aktiv mitzuwirken.

## **§ 11**

### **Vereinsorgane**

Organe des Vereins sind :

- a) die Mitgliederversammlung
- b) der Vorstand
- c) der Ehrenrat
- d) die Revisionskommission

## **§ 12**

### **Mitgliederversammlung**

1. Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
2. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt (Jahreshauptversammlung). Die ordentliche Mitgliederversammlung ist rechtzeitig einzuberufen. Die Einladung für die Mitglieder ist dazu innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung in der Kegelhalle auszuhängen / auszulegen.
3. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es
  - a) der Vorstand beschließtoder
  - b) ein Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Vorstand beantragt hat.
4. Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muß mindestens folgende Positionen enthalten:
  - a) Bericht des Vorstandes,
  - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer,
  - c) Entlastung des Vorstandes,
  - d) Wahlen, soweit diese erforderlich sind,
  - e) Beschlußfassung über vorliegende Anträge,
  - f) Festsetzung der Mitgliedsbeiträge und außerordentlichen Beiträge.
5. Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlußfähig.
6. Beschlüsse werden mit 2/3 Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefaßt.
7. Anträge können gestellt werden:
  - a) von den Mitgliedern

- b) vom Vorstand

### **§ 13**

#### **Vorstand**

1. Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Schatzmeister. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich. Jeder von ihnen ist allein vertretungsberechtigt. Im Innenverhältnis des Vereins darf der 2. Vorsitzende seine Vertretungsmacht nur bei Verhinderung des 1. Vorsitzenden und der Schatzmeister nur bei der Verhinderung beider Vorsitzender ausüben.
2. Der Vorstand hat eine Geschäftsordnung aufzustellen, in der die Geschäftsaufgaben der einzelnen Vorstandsmitglieder festgelegt sind.
3. Den Vorstand bilden:
  - a) der/die 1. Vorsitzende
  - b) der/die 2. Vorsitzende (Schriftführer)
  - c) der/die Schatzmeister(in)
  - d) der/die Pressewart(in)
  - e) der/die Sportwart(in)
  - f) der/die Jugendwart(in)
  - g) der/die Damenwart(in)
  - h) der/die Freizeitsportwart(in)
  - i) der/die Vereinsspielleiter(in)
4. Der Vorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom 1. Vorsitzenden geleitet. Der Vorstand tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei seiner Mitglieder es beantragen. Er ist beschlußfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Bei Ausscheiden eines Mitgliedes ist der Gesamtvorstand berechtigt, ein neues Mitglied kommissarisch bis zur nächsten Wahl zu berufen.
5. Zu den Aufgaben des Vorstandes gehören :
  - a) die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung,
  - b) die Bewilligung von Ausgaben,
  - c) Aufnahme und Ausschluß von Mitgliedern

### **§ 14**

#### **Ehrenrat**

1. Der Ehrenrat besteht aus einem Obmann, zwei Beisitzern und zwei Ersatzmitgliedern.
2. Seine Mitglieder dürfen kein anderes Amt im Sportverein bekleiden und sollten nach Möglichkeit über 35 Jahre alt sein.
3. Diese werden von der Mitgliederversammlung auf die Dauer von 2 Jahren gewählt. Eine Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 15**

### **Aufgaben des Ehrenrates**

1. Der Ehrenrat entscheidet mit bindender Kraft über Streitigkeiten und Satzungsverstöße innerhalb des Sportvereins, soweit der Vorfall mit der Vereinszugehörigkeit im Zusammenhang steht und nicht die Zuständigkeit eines Sportgerichts eines Fachverbandes gegeben ist. Er beschließt ferner über den Ausschluß von Mitgliedern gemäß § 6. Er tritt auf schriftlichen Antrag jedes Vereinsmitgliedes zusammen und beschließt nach mündlicher Verhandlung und nachdem dem Betroffenen Zeit und Gelegenheit gegeben wurde, sich wegen der erhobenen Anschuldigungen zu verantworten und zu entlasten.
2. Er darf folgende Strafen verhängen:
  - a) Verwarnung
  - b) Verweis
  - c) Aberkennung der Fähigkeit, ein Vereinsamt zu bekleiden, mit sofortiger Suspendierung
  - d) Ausschluß von der Teilnahme am Sportbetrieb bis zu 2 Monate
  - e) Ausschluß aus dem Verein
3. Jede Entscheidung ist dem Betroffenen schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

## **§ 16**

### **Protokollierung der Beschlüsse**

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Vorstandes und des Ehrenrates ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Versammlungsleiter und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.

## **§ 17**

### **Wahlen**

Die Mitglieder des Vorstandes sowie die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis Nachfolger gewählt sind. Wiederwahl ist zulässig.

## **§ 18**

### **Kassenprüfung (Revisionskommission)**

1. Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch drei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei pflichtwidriger Führung der Kassengeschäfte die sofortige Suspendierung des Schatzmeisters beim Vorstand und dem Ehrenrat.
2. Außerdem können von den Kassenprüfern jederzeit außerordentliche Revisionen durchgeführt werden.

## **§ 19**

### **Unfälle**

Sportunfälle müssen binnen 48 Stunden schriftlich mit genauem Datum und Angaben über den Hergang dem Vorstand mitgeteilt werden.

## **§ 20**

### **Beschwerden - Einsprüche**

Über Beschwerden und Einsprüche der Mitglieder des Vereins entscheidet der Vorstand mit einfacher Stimmenmehrheit soweit die Entscheidung nicht der Mitgliederversammlung vorbehalten ist (§ 11).

## **§ 21**

### **Satzungsänderung**

1. Das Recht, eine Änderung der Satzung zu beantragen, stehen sowohl dem Vorstand als auch den Vereinsmitgliedern zu, in letzterem Falle nur, wenn der Antrag von mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder unterstützt wird.
2. Die Änderung der Satzung muß durch die Mitgliederversammlung mit 2/3-Mehrheit durch die Anwesenden beschlossen werden.

## **§ 22**

### **Auflösung des Vereins**

1. Wird der Antrag zur Auflösung des Vereins vom Vorstand oder mindestens 1/3 der Vereinsmitglieder gestellt, so hat die Einladung zu der erforderlichen Mitgliederversammlung zu erfolgen.
2. Über die Auflösung des Vereins entscheidet die Mitgliederversammlung mit einer Stimmenmehrheit von 3/4 der erschienenen Mitglieder. Dabei muß mindestens die Hälfte der Vereinsmitglieder anwesend sein. Ist dies nicht der Fall, so entscheidet die nächste Mitgliederversammlung, die frühestens einen Monat später stattfinden darf, und zwar unabhängig von der Anzahl der erschienenen Mitglieder mit einer 3/4-Mehrheit.
3. Nach Auflösung des Vereins fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Schkopau, mit der Auflage, dieses für sportliche Zwecke zu verwenden.

Die vorstehenden Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 6. Juni 2007 in Schkopau beschlossen. Damit tritt die vorherige Fassung außer Kraft.

Der Gerichtsstand ist Merseburg.

Unterschriften der stimmberechtigten Versammlungsteilnehmer (siehe Unterschriftsliste):